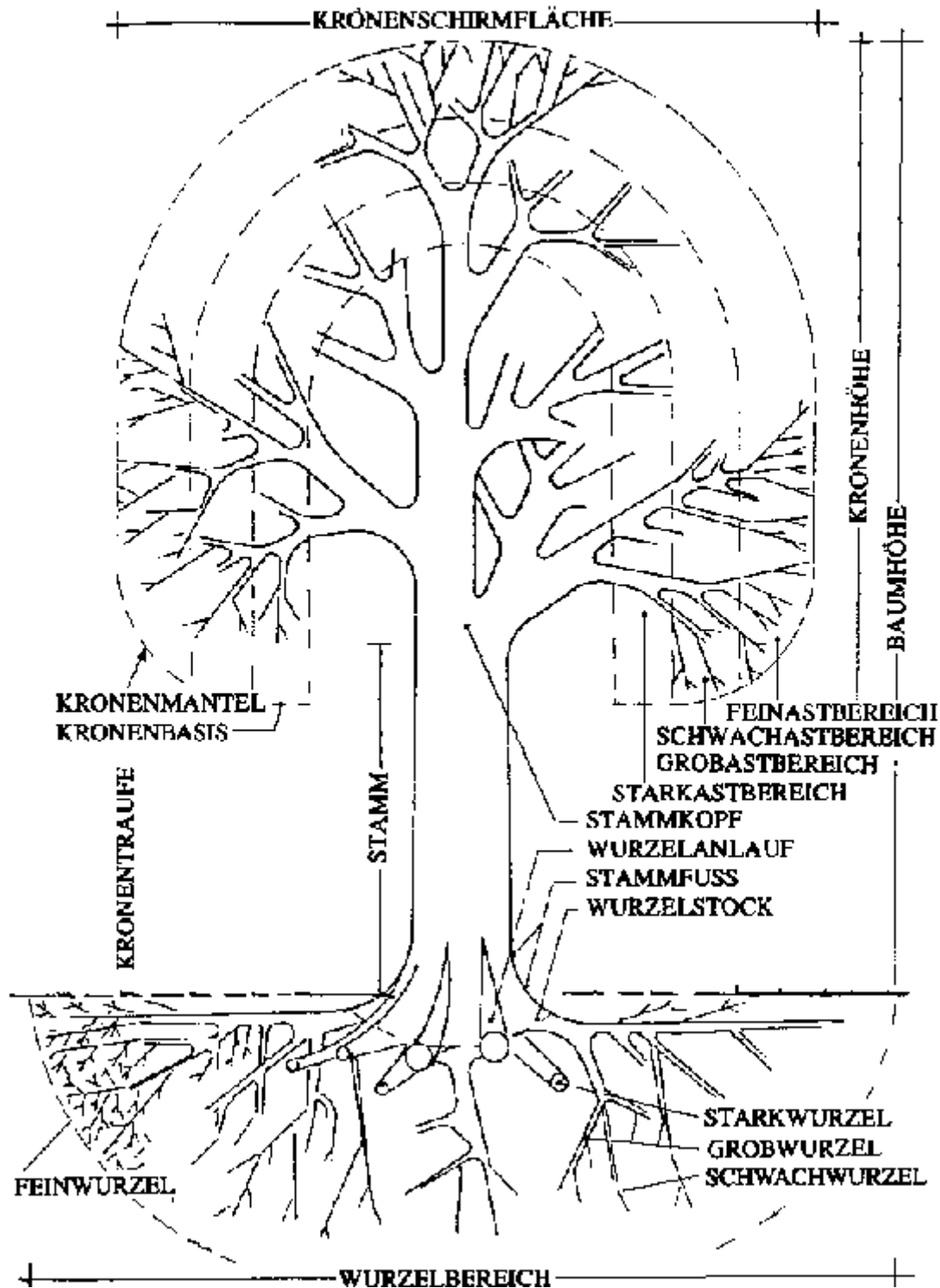


## Baumschutz

**Informationsblatt**  
 zur Jenaer Baumschutzsatzung


Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

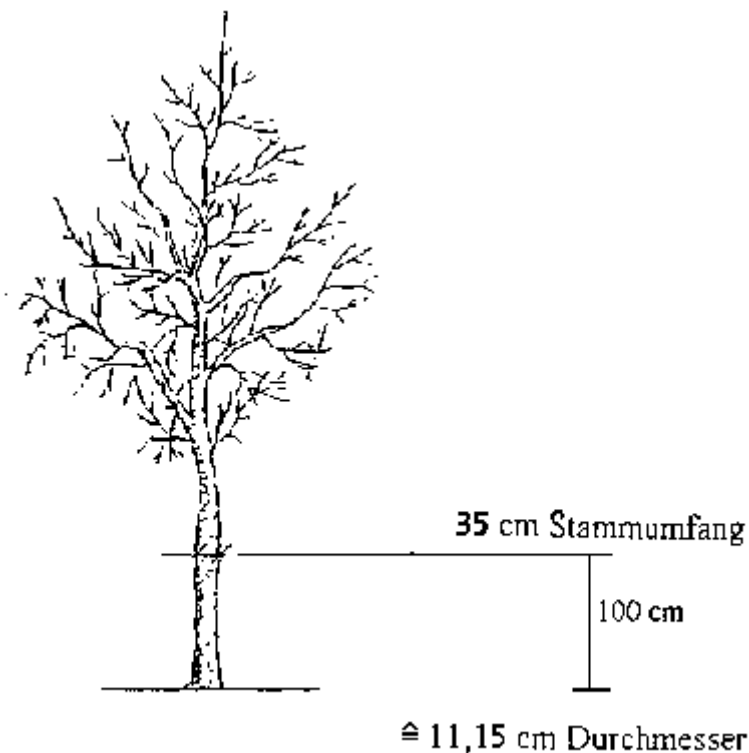
seit dem 1. Januar 1998 gilt in Jena die neue Baumschutzsatzung (BaumSchS). Diese wurde auf der Grundlage der bis zum 31.12.1997 geltenden Baumschutzverordnung erarbeitet und setzt den in Jena seit Oktober 1975 bestehenden Baumschutz lückenlos fort.

Die nachfolgende Darstellung gibt Ihnen eine Übersicht zu den wichtigsten Vorschriften der neuen Satzung.

- [Wozu braucht Jena eine Baumschutzsatzung?](#)
- [Welche Bäume sind geschützt?](#)
- [Welche Maßnahmen sind nicht erlaubt?](#)
- [Was tun bei drohender Gefahr?](#)
- [Wo können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen und welche Angaben muß der Antrag enthalten?](#)
- [Welche Verpflichtungen können sich für Sie als Antragsteller ergeben?](#)
- [Womit müssen Sie rechnen, wenn Sie die Baumschutzsatzung mißachten?](#)

### Wozu braucht Jena eine Baumschutzsatzung?

Ziel der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung und Pflege eines artenreichen Baumbestandes. Dieser sichert einen funktionsfähigen Naturhaushalt und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Bäume leisten einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen Klima, beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild unserer Stadt. Um auch im dichtbebauten Stadtgebiet das für Jena typische Landschaftsbild - "die Stadt im Grünen"- zu erhalten, stehen auch nachwachsende, zukunftssträchtige Bäume unter Schutz. Bäume sind nicht zuletzt Teil unseres kulturellen Erbes.



**Welche Bäume sind geschützt?**

Ausschlaggebend für den Schutzstatus eines Baumes ist der **Stammumfang**. Dieser ist in einer Höhe von 1m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

#### Geschützt sind

- **Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm**, einschließlich Walnußbäume und Eßkastanien, ausgenommen sonstige Obstbäume;
- **baumartige Sträucher mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm**, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschkirsche, Salweide oder Kornelkirsche u.a.
- **ortsbildprägende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm**;
- **wertvolle Einzelexemplare** wie z.B. Eibe, Urweltmammutbaum, Ginkgo (ohne Beschränkung des Stammumfangs)
- **behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen** (ohne Beschränkung des Stammumfangs) und
- **Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind.**

Geschützt sind auch die **Wurzelbereiche** (DIN 18920)

- bei Bäumen und Obstbäumen die **Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis**;
- bei säulenförmigen Bäumen die **Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 5,0 m im Umkreis**;
- bei baumartigen Sträuchern die **Flächen- und Bodenräume unterhalb der Strauchkrone.**



#### Welche Maßnahmen sind nicht erlaubt?

Es ist untersagt, geschützte Bäume

- **zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen** oder
- **ihre Gestalt wesentlich zu verändern**, das heißt, Maßnahmen durchzuführen, die eine Veränderung des charakteristischen Aussehens zur Folge haben. (Der regelmäßige fachgerechte Pflegeschnitt von Kopfbäumen stellt keine Veränderung in diesem Sinne dar.)
- **Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen**, oder
- **Eingriffe vorzunehmen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung von Bäumen beeinträchtigen.**

Folgende Maßnahmen können zur **Schädigung im Wurzelbereich** führen und sind daher nicht erlaubt:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- Durchtrennen von Wurzeln
- Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen
- Lagern, Anschütten und Ausgießen von schädigenden Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien sowie Baumaterialien Erden u.ä.
- Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen
- unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalz oder Auftaumitteln

- Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen
- Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich
- Veränderungen des Grundwasserspiegels oder
- unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).



#### **Was tun bei drohender Gefahr?**

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie Havariefälle an Leitungsstraßen sind von den Verboten ausgenommen. Diese sind der Stadt nach ihrer Durchführung **unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen!**

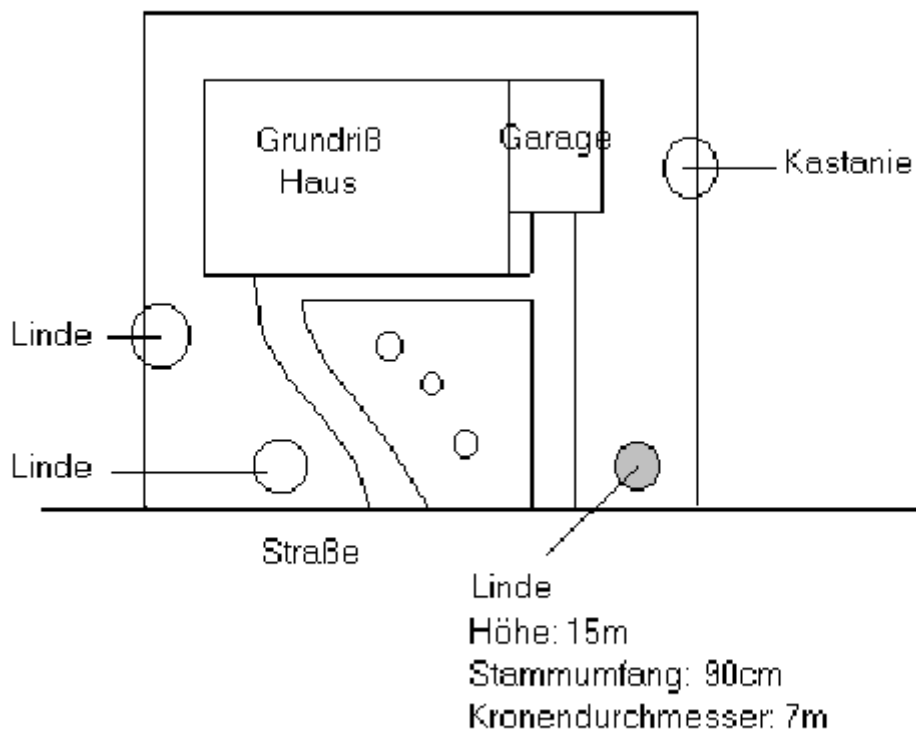


#### **Wo können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen und welche Angaben muß der Antrag enthalten?**

Im Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese muß beim Umweltamt der Stadtverwaltung **schriftlich beantragt** werden.

Zum Antrag gehören:

- Darlegung der **Gründe**
- **Lageskizze mit Standorteintragung** und
- Angaben über **Art, Höhe, Stammumfang** und **Kronendurchmesser**.

*Beispiel Lageskizze***Welche Verpflichtungen können sich für Sie als Antragsteller ergeben?**

Im Falle einer Ausnahmegenehmigung kann dem Antragsteller auferlegt werden, Bäume umzupflanzen und zu erhalten oder standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als **Ersatz für entfernte Bäume** auf seine Kosten zu pflanzen und diese auf Dauer zu erhalten.

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist eine **Ersatzzahlung** an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkosten- und Pflegepauschale.

**Womit müssen Sie rechnen, wenn Sie die Baumschutzsatzung mißachten?**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen!

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Vorschriften der Baumschutzsatzung gilt als Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



Die Originalfassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Jena vom 12.11.1997 erhalten Sie im

Umweltamt  
SG Naturschutz und Landschaftspflege  
Leutragraben 1 (9. OG)  
07743 Jena  
Tel.: 49 52 64